

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Firma SKom

Inhaber: Sven Kalbhenn

Sandäckerstr. 45

72070 Tübingen / Unterjesingen

im Folgenden „SKom“ genannt.

### 1 Geltungsbereich, Schriftform

1.1 Die Beauftragung von Leistungen an SKom, insbesondere von Wert- und Dienstleistungen aller Art sowie deren Bezahlung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages sowie Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (auch Telefax und E-Mail). Auf diese Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Insbesondere bedürfen Erklärungen von Mitarbeitern von SKom zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von SKom.

### 2 Zusammenarbeit

2.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

2.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen SKom unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter,

die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

2.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

2.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

### 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde unterstützt SKom bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial, Texte, Bilder, Grafiken, Videos, CI-Daten, CAD-Daten sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird SKom hinsichtlich der von SKom zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

3.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

3.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, SKom im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese SKom umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen

Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass SKom die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3.4 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

#### **4 Beteiligung Dritter**

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von SKom tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. SKom hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn SKom aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

#### **5 Termine**

5.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von SKom nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

5.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende

Dritte etc.) hat SKom nicht zu vertreten und berechtigen SKom, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. SKom wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

#### **6 Leistungsänderungen**

6.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von SKom zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber SKom äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann SKom von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

6.2 SKom prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Termine haben wird. Erkennt SKom, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt SKom dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt SKom die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

6.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird SKom dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Ände-

rungswunsch oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

6.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

6.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

6.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. SKom wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

6.7 Der Kunde hat die, durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von SKom berechnet.

6.8 SKom ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von SKom für den Kunden zumutbar ist.

## 7 Vergütung

7.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Ausgaben wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von SKom mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiter berechnet wird, kann SKom eine Handling Fee in Höhe von 2% des Aufwandes, mindestens 100 Euro, erheben.

7.2 Die Berechnung der Vergütung von SKom erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird (auch bei Werkverträgen). Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von SKom, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

Die Vergütung von Domain- und Hosting-Leistungen erfolgt grundsätzlich 12 Monate im Voraus. Die Kosten müssen in voller Höhe bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit bezahlt werden, auch wenn diese nicht mehr in Anspruch genommen werden.

SKom ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von SKom erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

7.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von SKom getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die

von SKom für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

7.4 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

## **8 Rechte, Übertragung, Nutzungsrechte**

8.1 Für alle Entwürfe und Erzeugnisse nimmt SKom den Schutz der Gesetze über das Urheberrecht (UrhG), den Gewerblichen Rechtsschutz und den geschäftlichen Wettbewerb in Anspruch. SKom behält sich ausdrücklich die Verwertung und Veräußerung der Entwürfe und Erzeugnisse an Dritte, auch an unmittelbare Konkurrenten des Auftraggebers vor. Veränderungen an Entwürfen oder an nach Entwürfen von SKom hergestellten Erzeugnissen müssen SKom mitgeteilt werden und bedürfen deren Zustimmung. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen.

8.2 SKom gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

8.3 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 2 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten. Hierfür sind jeweils gesonderte Vereinbarungen mit SKom zu treffen.

8.4 Eine Nutzungsrechtsübertragung für derzeit noch unbekanntes Nutzungsarten kann hieraus nicht abgeleitet werden.

8.5 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. SKom kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

## **9 Schutzrechtsverletzungen**

9.1 SKom stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird SKom unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde SKom nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

9.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf SKom - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## **10 Rücktritt**

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn SKom diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## **11 Vertragslaufzeit**

11.1 Für Domains und Hosting-Leistungen gilt eine Mindest-Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen vor Ablauf des Vertrags. Nach Ablauf der Kündigungsfrist verlängert sich der

---

Vertrag für Domain- und Hosting-Leistungen automatisch um weitere 12 Monate.

## **12 Haftung, Mängelrügen, Schadenersatz**

12.1 SKom haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SKom nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die vereinbarte Höhe der Vergütung.

12.3 SKom haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Entwürfe und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstellen.

12.4 Beinhaltet die zu erbringende Leistung eine Softwarelösung die in Webbrowsern dargestellt wird, übernimmt SKom keine Garantie für die korrekte und identische Darstellung in den verschiedenen Browser-Typen und deren Versionen. Lediglich die Benutzbarkeit unter Verwendung der, zum Zeitpunkt der Fertigstellung, aktuellen Versionen der Webbrowser die einen Marktanteil von mindestens 5% erreicht haben, wird von SKom zugesichert.

12.5 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet SKom insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit

vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

12.6 Der Auftraggeber haftet dafür, dass ihm an den im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Medien wie Logos, Designs, Grafiken, Texten, Schriften, Animationen, Videos, Filmen, 3D-Modellen, Druckerzeugnisse etc. die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen. Der Auftraggeber stellt SKom von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die zumindest auch darauf beruhen, dass dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den übergebenen Medien, Vorlagen, Designs, Musterstücken etc. nicht zustehen.

12.7 Eine Haftung von SKom für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

12.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von SKom.

## **13 Abwerbungsverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von SKom abzuwerben oder ohne Zustimmung von SKom anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von SKom der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## **14 Geheimhaltung, Presseerklärung**

14.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung

nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

14.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

14.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

14.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail zulässig.

## **15 Eigentumsvorbehalt, Rechtevorbehalt, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

15.1 SKom behält sich die ausschließlichen Eigentumsrechte an sämtlichen von SKom gelieferten Entwürfen, Zeichnungen, Sachen, Werken und Leistungen vor, bis der Auftraggeber alle Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund erfüllt hat, die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind. An Entwürfen und an verbalen, zwei oder dreidimensionalen Entwurfsdarstellungen und Entwurfsbeschreibungen werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte einge-

räumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher auf Verlangen an SKom zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

15.2 Die Übertragung der vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte erfolgt erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Gestattet SKom dem Auftraggeber ausnahmsweise, noch vor der endgültigen Bezahlung des Kaufpreises, Nutzungs- und Verwertungshandlungen durchzuführen, so ist darin ausdrücklich keine Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten zu sehen.

15.3 Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber nur dann zur Verfügung über die gelieferten Sachen, Werke und Leistungen berechtigt, wenn er diese Sachen, Werke und Leistungen in seinem regulären Geschäftsbetrieb weiterveräußert oder weiterverarbeitet. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten gegen Diebstahl, Verderb etc. zu versichern.

15.4 Wird die Ware zulässigerweise be- oder verarbeitet, so erfolgt dies für SKom als Hersteller, die dadurch unter Ausschluss von § 959 BGB Eigentümer der bearbeiteten bzw. neuen Ware wird. Verbindlichkeiten entstehen hieraus für SKom nicht. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Sachen wird SKom Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Sachen zu dem Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt des Beginns der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Verliert SKom durch die Weiterveräußerung, die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Sachen oder die Weiterveräußerung der zulässigerweise weiterverarbeiteten Sachen ihr Eigentum, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der

Ware zu dem Teil an SKom ab, der dem Miteigentumsanteil von SKom an der Ware entspricht. Verliert SKom aus einem anderen Grunde das Eigentum an den Sache, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt das Eigentum an den für die Sachen erlangten Surrogate bzw. die als Surrogat erlangten Ersatzforderungen (z.B. Ansprüche gegen die Versicherung) zu dem Teil an SKom ab, der dem Miteigentumsanteil von SKom an den Sachen entspricht.

15.5 Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, SKom Auskunft über seine Vertragspartner und die Forderungen gegen diese aus der Weiterveräußerung zu geben und auf Verlangen von SKom die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung gegenüber diesen Vertragspartnern offen zulegen.

15.6 Für den Fall, dass SKom das Eigentum an der Vorbehaltsware verliert und dass der Auftraggeber (und damit auch SKom) keine Ausgleichsforderung oder ein sonstiges Surrogat erlangt, übereignet der Auftraggeber bereits hiermit sein Warenlager sowie seine gesamte Geschäftsausstattung zur Sicherung der Honorarforderung an SKom.

15.7 Bei einem Zugriff Dritter (Pfändungen, etc.) auf die Vorbehaltsware oder die urheberrechtlich geschützten Werte hat der Auftraggeber SKom sofort Mitteilung zu machen.

15.8 Dem Auftraggeber steht bezüglich der fälligen Forderungen von SKom weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das Recht der Aufrechnung zu. Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers zulässig. SKom behält sich die ausschließlichen Eigentumsrechte an allen Entwürfen, Zeich-

nungen, Modellen bis zur vertragsgemäßen Honorierung vor.

## 16 Konkurrentenklausel

SKom ist in allen Fällen ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden, auch und selbst wenn diese Auftraggeber oder Produkte in unmittelbarem oder mittelbarem, tatsächlichem oder potentielltem Wettbewerb zu dem Auftraggeber dieses Auftrages oder seinen Produkten stehen.

## 17 Schlichtung

17.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

17.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden, Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

17.3 Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Deutscher Multimedia Verband e.V., Kaistraße 14 in 40221 Düsseldorf anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

17.4 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Ver-

zucht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

17.5 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

## 18 Sonstiges

18.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des §354a HGB bleibt hiervon unberührt.

18.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

18.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

18.4 SKom darf den Kunden oder dessen Auftraggeber auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen, SKom darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde oder dessen Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

## 19 Schlussbestimmungen

19.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden, Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen, Meldungen, die schriftlich zu er-

folgen haben, können auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

19.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

19.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

19.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von SKom in Tübingen.

Stand 01.09.2009